

Gemeindevertretung Grünheide (Mark)
Fraktion **bürgerbündnis grünheide**
Vorsitzender
Am Marktplatz 1
15537 Grünheide (Mark)

Grünheide (Mark), 24.08.2015

Landkreis Oder Spree
Kommunalaufsicht
Breitscheid Straße 7
15848 Beeskow

Bürgerfernsehen Grünheide (Mark)

Hier: Beschwerde über das Verwaltungshandeln des Hauptverwaltungsbeamten der Gemeinde Grünheide (Mark) beim Projekt Bürgerfernsehen und Bitte um Einschreiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere Fraktion rügt zum einen Verstöße gegen die BbgKVerf in Verbindung mit der Missachtung von Beschlüssen der Gemeindevertretung sowie die Auswahl eines Wirtschaftsteilnehmers, der zugleich im Interessenkonflikt als handelnder Gemeindevertreter steht. Der Hauptverwaltungsbeamte vermeidet zudem erfindungsreich die Beantwortung von Fragen und Auskunft im Verfahren.

Unsere Beschwerden im Einzelnen:

Missachtung von Beschlüssen der Gemeindevertretung und Verstoß gegen die sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung

Die Gemeindevertretung beschloss am 27.11.2014 mehrheitlich:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) beauftragt die Verwaltung:

Nach Vorliegen der vergaberechtlichen und kommunalrechtlichen Bewertung des Vorhabens "Bürgerfernsehen" und nach Freigabe der Leistungsbeschreibung durch den Haupt- und Finanzausschuss, ist ein europaweites Interessensbekundungsverfahren einzuleiten.

Der Gemeindevertretung sind auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses ein Vertragsentwurf und ein Vergabevorschlag vorzulegen.

*Beschluss Nr. *62/04/14*

An dieser Beschlussfassung hat Herr Küster nach Hinweis von Herrn Runge auf einen möglichen Interessenkonflikt nicht teilgenommen.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat am 07.03.2015 kein europaweites Interessensbekundungsverfahren eingeleitet, sondern die Bekanntmachung eines Verhandlungsverfahrens mit der Bezeichnung: Deutschland Grünheide (Mark): Werbe- und Marketingdienstleistungen 2015/S 047-081683.

Anlage 1

Dasselbe Verfahren ist auf der Internetseite der Gemeinde als Dienstleistungskonzession zur Einführung und Durchführung eines „Bürgerfernsehens Grünheide TV“ für und in der Gemeinde Grünheide (Mark) als freihändige Vergabe veröffentlicht. Es werden nicht durchgängig gleiche Fachbegriffe verwendet. Außerdem hatte der Hauptverwaltungsbeamte weder den Auftrag ein Verhandlungsverfahren, noch eine freihändige Vergabe bekannt zu machen, sondern ein Interessenbekundungsverfahren. Dies ist auch als unzulässige Irreführung der Wirtschaftsteilnehmer zu werten.

Anlage 2

Zum einen sind also die Bekanntmachungen sachlich völlig verschieden (Verhandlungsverfahren/freihändige Vergabe). Zum anderen ist ein Interessenbekundungsverfahren nach dem Stand des Wissens klar von einer Ausschreibung abzugrenzen und führt nicht zur Bestellung. Aus der Niederschrift über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 21.05.2015 ist zu entnehmen, der Hauptverwaltungsbeamte „...informierte zum Stand des Bürgerfernsehens: „...das *Interessenbekundungsverfahren... ist abgeschlossen.*“ Die Aussage widerspricht der o.a. Aktenlage.

Anlage 3

Der Hauptverwaltungsbeamte hat weder die Gemeindevertretung über die Nichtumsetzung des Beschlusses **62/04/14** informiert, noch hatte die Gemeindevertretung zwischenzeitlich einen anderslautenden Beschluss gefasst.

Der Hauptverwaltungsbeamte hatte demnach keinen Auftrag eine Ausschreibung zu veranlassen. Darüber hinaus hat er am 30.09.2014 die Kanzlei MD Rechtsanwälte zur vergabe- und kommunalrechtlichen Umsetzung des Vorhabens beauftragt (siehe auch Anlage 6, weiteres ist nicht bekannt), ohne dass ein entsprechender Beschluss der Gemeindevertretung vorliegt.

Präferenz eines Wirtschaftsteilnehmers der zugleich im Interessenkonflikt als im Verfahren handelnder Gemeindevertreter steht

Die Gemeindevertretung fasste am 25.09.2014 den Beschluss über die grundsätzliche Zustimmung und das Konzept (Aufgabenstellung) zur Einführung eines Bürgerfernsehens:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Grünheide (Mark) beschließt die grundsätzliche Zustimmung zur Einführung eines Bürgerfernsehens gem. von der Fraktion SPD-FFW-ALG-Freie Wählergemeinschaft vorgelegtem Konzept. Die Verwaltung wird beauftragt, die kommunal- und vergaberechtlichen Belange zu klären und der Gemeindevertretung einen Vertragsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen sowie 100 T€ in den Haushaltsplanentwurf für 2015.

*Beschluss Nr. *48/03/14*

Dieser Beratungsgegenstand und der Verlauf der Beratung sind auf den Seiten 24 bis 26 der Niederschrift protokolliert.

Anlage 4

Dem Beschlussantrag der Fraktion SPD-FFW-ALG-Freie Wählergemeinschaft-Fraktion vom 12.09.2014 ist der *„Entwurf bzw. Zuarbeit für einen Vertrag über ein Nutzungsentgelt zur Refinanzierung des Bürgerfernsehens „Grünheide TV“ zwischen der Gemeinde Grünheide Mark) und Beppo Küster beigefügt (Autor)“*. Er und die anderen Antragsteller benennen hier die Domain der Videodatenbank, die er zu diesem Zeitpunkt bereits betreibt.

Anlage 5

Es heißt hierzu auf Seite 24 ff der Niederschrift: *„Herr Küster stellt sein Konzept vor... Es ist der Entwurf des Vertrages... Vorstellung > Kostenplan Hr. Küster usw...“*

Herr Küster beteiligt sich also aktiv an der Beratung und ist auch nicht von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen worden. Er hat im Vorfeld während der letzten Kommunalwahl als Kandidat für die SPD das Projekt Bürgerfernsehen öffentlich beworben und ist auch als

Gemeindevertreter Autor des in dieser Gemeindevertreterversammlung verhandelten Konzeptes und des Vertragsentwurfes. Er hat letztlich also im Vergabeverfahren auf der Seite des öffentlichen Auftraggebers maßgeblich mitgewirkt.

Am 30.07.2015 lädt der Bürgermeister ein zu: „Bürgerfernsehen – Sichtung der Bewerbungsunterlagen und des Demonstrationsbeitrages. Die Einladung ging an einen „...*Personenkreis bestehend aus Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses, der Ortsvorsteher und Herrn Wolfgram...*“ terminiert für den 18.08.2015.

Anlage 6

Zu der möglichen Absicht des Hauptverwaltungsbeamten in dieser Veranstaltung Beschlüsse oder Empfehlungen per Abstimmung zu erwirken haben wir eine Erklärung zur Niederschrift geben wollen.

Anlage 7

Daraufhin erklärte der Hauptverwaltungsbeamte, dass kein Protokoll über diese Besprechung angefertigt wird. Der Verlauf dieser Veranstaltung ist durch uns protokolliert worden.

Anlage 8.1 und 8.2

Wie aus der Einladung (Anlage 6) ersichtlich, geht nicht hervor, was der Hauptverwaltungsbeamte gemäß Beschluss 62/04/14 am 18.08.2015 vorlegen und beraten will.

Die Anwesenden wurden im Konferenzraum mit dem einzig verbliebenen, vom Hauptverwaltungsbeamten präferierten Bieter des abgeschlossenen Verhandlungsverfahrens – Herrn Küster konfrontiert.

Über das eigentlich beschlossene Interessenbekundungsverfahren gab es keine Auskunft.

Ein Vergabevermerk, der alle Vorgänge des Verhandlungsverfahrens und des vorausgegangenen Interessenbekundungsverfahrens transparent und durchgehend dokumentiert, ist unbekannt.

Der Hauptverwaltungsbeamte hat also den Wirtschaftsteilnehmer ausgewählt, der als Gemeindevertreter und Organmitglied das Konzept als Aufgabenstellung und den Vertragsentwurf bearbeitete, die Beratungen am 25.09.2014 wesentlich führte und an der Beschlussfassung **48/03/14** und Abstimmung selbst mitwirkte. Der „*Entwurf bzw. Zuarbeit für einen Vertrag über ein Nutzungsentgelt zur Refinanzierung des Bürgerfernsehens „Grünheide TV“*“ (Anlage 5) geht bereits zu diesem Zeitpunkt davon aus, dass die Refinanzierung der bisherigen und künftigen Aufwendungen aus der Betreibung der Domain www.gruenheide-tv.de durch die Gemeinde mit einem Pauschalpreis von 100€ für 2015 erfolgt.

Wir meinen, dass hier ein Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf vorliegen dürfte und vielleicht auch deshalb die beschließenden Gremien vom Hauptverwaltungsbeamten umgangen werden sollen (siehe auch Anlage 7, 8.1 und 8.2). Wir bitten Sie daher ebenso um Prüfung des Vorliegens des Mitwirkungsverbotes gem. § 22 BbgKVerf. Der Hauptverwaltungsbeamte gab keine Auskunft darüber, ob ein solcher Wirtschaftsteilnehmer grundsätzlich oder wie hier im konkreten Fall von der Beteiligung in einem solchen Verfahren hätte ausgeschlossen werden müssen. Eine Prüfung seinerseits zu §16 VgV ist nicht bekannt.

Das Verfahren wäre wohl schon deshalb abubrechen gewesen, weil die geforderte Mindestanzahl von 3 Wirtschaftsteilnehmern nicht erreicht wurde (Anlage 1). Auch dazu gibt es keine Auskunft (Anlage 9 und 10).

Verweigerung von Auskunft sowie Beantwortung von Fragen

Am 11.06.2015 stellte unsere Fraktion die Anfrage Nr. 02/06/15 zum laufenden Verfahren. Der Hauptverwaltungsbeamte verweigert erfindungsreich die Beantwortung. Siehe auch dazu unser Protokoll vom 19.08.2015 (Anlage 8.1 und 8.2) über die Veranstaltung am 18.08.2015.

Anlage 9, 10.1 und 10.2

Derartige grobe Verstöße gegen Vorgaben im Öffentlichen Auftragswesen (Vergabe z.B. von Planungsleistungen Beschwerde 2007/4067 – bei der Europäischen Kommission) oder Verfahrensfehler bei Beschlussfassungen gemäß BbgKVerf (Kredite Erwerb der Immobilie Kienbaum) sind für den Hauptverwaltungsbeamten in Grünheide (Mark) offensichtlich bewährte Routine.

Wir hoffen auf eine intensive Prüfung unserer Beschwerde und Ihr Einschreiten, da weiter zu besorgen ist, dass der Hauptverwaltungsbeamte in seinem Tun nicht aufgehalten wird und Wiederholungsgefahr und Schaden für die Gemeinde nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Prüfung der Unterlagen, die die beauftragte RA-Kanzlei am 18.08.2015 auf dem Tisch zu liegen hatte und die vom Hauptverwaltungsbeamten nicht zur Beratung aufgerufen wurden, haben wir noch nicht durchgeführt. Der Hauptverwaltungsbeamte ließ offen, was er damit bezweckt und wozu diese dort lagen.

Mit freundlichen Grüßen

